

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

Herrn
MinDir. Dr. Stephan Hölz
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

25. Februar 2016
Az_9.4.5.2._KI / fe

Evaluierung ablaufender Gesetze oder Verordnungen

Hier: Hessisches Kindergesundheitsschutzgesetz sowie Verordnung zur Bestimmung des Hessischen Kindervorsorgezentrums

Sehr geehrter Herr Dr. Hölz,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für die Möglichkeit, zu der oben angegebenen Evaluierung eine Stellungnahme abgeben zu können. Das Kindergesundheitsschutzgesetz sowie die oben genannte Verordnung sind notwendig und haben sich grundsätzlich bewährt.

Folgende Änderungen im Kindergesundheitsschutzgesetz halten wir jedoch für angezeigt:

Nach dem Gesetzeswortlaut in § 1 Abs. 1 gilt das Gesetz für alle in Hessen wohnhaften Kinder. Wir gehen davon aus, dass die verbindlichen Früherkennungsuntersuchungen daher für alle Kinder unabhängig vom Versicherungsstatus gelten. Aus unserer Sicht könnte zur Klarstellung noch der Zusatz aufgenommen werden, dass für bedürftige Familien die Kostenübernahme durch die Öffentliche Hand sichergestellt wird.

Die in § 1 Abs. 1 vorgesehenen Pflichtuntersuchungen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sollten bis zum 12. Lebensjahr erweitert werden. Es trifft zwar zu, dass Kinder aufgrund der Schulpflicht einer bestimmten öffentlichen Beobachtung und Kontrolle unterfallen. Aber vor allem

die hohe Zahl der fehlernährten oder alkoholmissbrauchenden Kinder bzw. Jugendlichen zeigt an, dass dieses nicht ausreichend ist. Dieser Gesichtspunkt spricht für eine Erweiterung der Pflichtuntersuchungen.

Der in § 3 Abs. 6 Satz 3 festgelegte Umgang mit Daten und Untersuchungsmaterial sollte in der Hauptsache dem Hessischen Datenschutzbeauftragten obliegen.

Schließlich sollten weitere unterstützende Maßnahmen für Eltern und sorgeberechtigte Personen getroffen werden. Durch eine Stärkung der Elternkompetenz und einer Gesundheitserziehung für die Kinder sowie denkbare Kindergarteneingangsuntersuchungen können weitere Ansatzpunkte zur Sicherung des Kindeswohls geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Prof. Dr. Magdalene Kläver
Justiziarin